



## **WEISUNGEN**

### **für die Vermarktung von Schlachtvieh und Schafen**

---

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- Landwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden (BR 910.000)
- Viehwirtschaftsverordnung (BR 912.010)
- Regierungsbeschluss vom 27. Februar 2007, Protokoll Nr. 195

#### **2. Marktorte / Auffuhr der öffentlichen Märkte**

Die Bündner Viehvermittlungs-AG (BVV-AG) erstellt und koordiniert das Programm der Schlachtviehmärkte mit dem Programm der Nutztviehmärkte und reicht es nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) der Proviande ein.

Das Schlachtschafprogramm wird ebenfalls durch die BVV-AG erstellt. Es wird nach Rücksprache mit dem ALG der Proviande eingereicht.

#### **3. Ausschreibung / Termine**

Die BVV-AG führt die Schlachtviehannahmen nach dem Schlachtviehprogramm durch und gibt die Daten rechtzeitig allgemein bekannt. Die Annahmen sind öffentlich.

Massgebend für die Fristen und die Altersgrenzen ist der Markttag.

#### **4. Auffuhr**

Die Anzahl Tiere pro Markt richtet sich nach den Angaben der Proviande. Im Interesse des Marktes ist die BVV-AG in Absprache mit dem ALG und dem Landwirtschaftlichen Beratungsdienst Plantahof (LBBZ) berechtigt, die minimale Auffuhrzahl anzupassen.

## 5. Beitragsberechtigung

### a) Grossvieh

Beitragsberechtigt sind Transporteure, welche Tiere von Viehhaltern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden transportieren.

### b) Schafe

Beitragsberechtigt sind Viehhalter mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

c) Die Tiere müssen nach den technischen Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen mit offiziell anerkannten TVD-Ohrmarken oder mit Ohrmarken einer anerkannten Zuchtorganisation gekennzeichnet sein.

### d) Alter

Beiträge werden gewährt für:

- Rindvieh: mindestens 5 Monate
- Mastkälber: mindestens 3 Monate
- Schafe: mindestens 2 Monate

e) Beitragsberechtigt sind nur Tiere, die über einen öffentlichen Markt verkauft werden.

Die ordnungsgemässe Anmeldung bei der BVV-AG hat 10 Tage vor dem Markttag zu erfolgen. Die Transportvergünstigung wird über die BVV-AG an den Transporteur ausbezahlt.

### f) Handänderung

Für Tiere, die über Umwege wieder in den gleichen Betrieb gelangen, können die Beiträge zurückgefordert werden.

## 6. Ausschlussgründe

Vom Bezug der Beiträge ausgeschlossen sind Tiere, die wegen Krankheit oder Unfalls kurzfristig geschlachtet werden müssen.

## 7. Beiträge

### a) Rindvieh

#### Öffentliche Märkte

Als Transportvergünstigung auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt werden gemäss genehmigter Zonenliste der BVV-AG nachfolgende Beiträge pro Tier ausgerichtet.

Zone:	A:	bis 10 km	0.00
	B:	bis 25 km	30.00
	C:	über 25 km	50.00
	D:	Engadin	80.00
	E:	Südtäler *	100.00

\* Samnaun, Müstair, Poschiavo, Bregaglia, Mesolcina, Calanca

#### Garantierter Labelzuschlag

Ein Labelzuschlag kann in Abhängigkeit der Marktsituation gewährt werden, sofern die von der entsprechenden Labelorganisation geforderte Qualität erreicht wird. Die BVV-AG legt in Absprache mit dem ALG und dem LBBZ die Zuschläge fest.

Die BVV-AG prüft die Beitragsberechtigung und zahlt die Beiträge aus.

### b) Mastkälber

#### Öffentliche Märkte

Als Transportvergünstigung auf einer öffentlichen Mastkälberannahme wird ein Einheitsbeitrag von Fr. 10.-- pro Tier ausgerichtet.

### c) Schafe

Wer Schafe über die öffentlichen Marktplätze Disentis, Ilanz, Cazis, Schiers, Scuol, Zernez, Poschiavo, Vicosoprano, Grono und Mesocco vermarktet, erhält einen Aufuhrbeitrag. Dieser beträgt:

Stufe I	bis ca. 10 km	Fr. 4.--/Stück
Stufe II	ca. 10 bis ca. 25 km	Fr. 6.--/Stück
Stufe III	über ca. 25 km	Fr. 7.--/Stück

Zur besseren Verteilung des Angebotes werden von der BVV-AG ausserhalb des Marktprogramms Märkte organisiert. An den von der BVV-AG festgelegten Marktplätzen wird ein Aufuhrbeitrag von Fr. 6.-- je Stück gewährt.

d) Beitragsanpassung

Die Beiträge können innerhalb des Jahres nach den vorhandenen Geldmitteln angepasst werden. Die Anpassung nimmt das ALG in Absprache mit der BVV-AG und dem LBBZ vor. Eine Änderung ist vorgängig im Bündner Bauer zu publizieren.

**8. Anmeldung**

Die Anmeldung von Rindvieh und Schafen erfolgt direkt bei der Bündner Viehvermittlungs-AG, Postfach 120, Sägenstrasse 97, 7001 Chur.

**9. Inkrafttreten**

Die Weisungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. September 2004.

Chur, Januar 2007

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-  
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**  
Der Vorsteher:



Regierungsrat Hansjörg Trachsel